

Beschluss über die Gesetzesänderungen zur Einführung des Modells «Leistungsorientierte Gerichte» (LOG) im Kanton Luzern

vom 2. Mai 2005*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913² wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5

⁵ Das Gesamtgericht kann das Pensum der Mitglieder des Gerichts mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern. Die Summe der Stellenprozente der Mitglieder des Gerichts darf dadurch nicht erhöht werden.

§ 13 Absätze 1 sowie 5 (neu)

¹ Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Mitglieder, die Zahl der Kriminalgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Das Kriminalgericht legt den Beschäftigungsgrad der haupt- und der nebenamtlichen Mitglieder vor der erstmaligen Wahl fest.

*K 2005 1104 und G 2005 205

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2005.

² SRL Nr. 260

⁵ Das Kriminalgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder mit deren Zustimmung bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern.

§ 17 *Absätze 3 sowie 5 (neu)*

³ Der Grosse Rat bestimmt für jedes Amtsgericht die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Mitglieder, die Zahl der Amtsgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Er legt auch den Beginn der ordentlichen Amtsdauer fest. Das Amtsgericht legt den Beschäftigungsgrad der haupt- und der nebenamtlichen Mitglieder vor der erstmaligen Wahl fest.

⁵ Das Amtsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder mit deren Zustimmung bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern.

§ 18 *Absätze 2 (neu) und 3*

² Die Abteilungspräsidenten führen ihre Abteilung in personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie treffen Massnahmen zur effizienten Geschäftserledigung.

³ Tritt während der Amtsperiode eine wesentliche Mehrbelastung einer Abteilung oder eines Präsidenten ein, kann der geschäftsleitende Präsident nach Rücksprache mit den anderen Präsidenten einzelne Geschäfte abweichend von der geltenden Zuständigkeitsordnung zuteilen.

§ 21

wird aufgehoben.

§ 22 *Sachüberschrift*

V. Gerichtsschreiber

§ 23

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 37^{bis}

Zehnter Abschnitt: Führung

§ 37^{bis} *Leistungsauftrag*

¹ Das Obergericht und die ihm unterstellten Gerichte und Dienststellen, mit Ausnahme der Friedensrichter und der Betreibungsämter, geben sich jährlich je einen Leistungsauftrag. Die Leistungsaufträge der unterstellten Gerichte und Dienststellen sind vom Obergericht zu genehmigen.

² Gerichte und Dienststellen können sich gemeinsame Leistungsaufträge geben.

³ Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen;
- b. die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen;
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget;
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

⁴ Die Leistungsaufträge haben gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter, ausgenommen die Globalbudgets, die der Grosse Rat beschliesst.

§ 37^{ter} *(neu)*
Leistungsgruppen

Das Obergericht bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Leistungsgruppen im Gerichtswesen mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 37^{quater} *(neu)*
Organisationsübergreifende Leistungsgruppen

Gerichte und Dienststellen, die Leistungen für eine gemeinsame Leistungsgruppe erbringen, regeln das Zusammenwirken selber. Das Obergericht kann entsprechende Reglemente oder Weisungen erlassen.

§ 37^{quinquies} *(neu)*
Globalbudget

Das Obergericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und die ihm unterstellten Gerichte und Dienststellen.

§ 37^{sexies} *(neu)*
Controlling

Das Obergericht, die ihm unterstellten Dienststellen sowie die Koordinationsorgane der Leistungsgruppen nehmen das Controlling eigenständig wahr.

II.

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972³ wird wie folgt geändert:

³ SRL Nr. 41

§ 2 *Absatz 3*

³ Das Gesamtgericht kann das Pensum der Mitglieder des Gerichts mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten bis höchstens zum Ende der laufenden Amtsperiode ändern. Die Summe der Stellenprozente der Mitglieder des Gerichts darf dadurch nicht erhöht werden.

§ 4a *(neu)*
Vereidigung

Die Ersatzrichter, Fachrichter und Gerichtsschreiber leisten beim Amtsantritt vor dem Verwaltungsgericht den Amtseid oder das Amtsgelübde.

§ 9a *Leistungsauftrag*

¹ Das Verwaltungsgericht und die ihm unterstellten Schätzungskommissionen geben sich jährlich je einen Leistungsauftrag. Die Leistungsaufträge der Schätzungskommissionen sind vom Verwaltungsgericht zu genehmigen.

² Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen,
- b. die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen,
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget,
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

³ Die Leistungsaufträge haben gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter, ausgenommen die Globalbudgets, die der Grosse Rat beschliesst.

§ 9b *(neu)*
Leistungsgruppen

¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt die Zahl und die Zusammensetzung der Leistungsgruppen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

² Das Verwaltungsgericht kann entsprechende Reglemente oder Weisungen erlassen.

§ 9c *(neu)*
Globalbudget

Das Verwaltungsgericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und die ihm unterstellten Schätzungskommissionen.

§ 9d *(neu)*
Controlling

Das Verwaltungsgericht und die ihm unterstellten Schätzungskommissionen nehmen das Controlling eigenständig wahr.

III.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 20 *Absätze 2 und 3a*

² Nach Bedarf werden die Präsidenten der Kommissionen, die Mitglieder des Regierungsrates und die Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

³ Die Geschäftsleitung

- a. fördert die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Ratspräsident, Kommissionen, Fraktionen, Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht.

§ 24 *Absatz 3*

³ Bei der Vorberatung der Finanzhaushaltsgeschäfte sowie der Jahresberichte und der besonderen Berichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nehmen die zuständigen Gerichtspräsidenten in der Regel an den Kommissionssitzungen teil, soweit sie direkt betroffen sind. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

§ 39a *Absatz 1*

¹ Die betreffenden Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates über Finanzhaushaltsgeschäfte und über die Jahresberichte sowie die besonderen Berichte des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts teil. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

§ 44 *Absatz 1c*

¹ Sachgeschäfte werden beim Grossen Rat anhängig gemacht:

- c. vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht durch die Jahresberichte.

§ 80 *Absatz 2*

² Das Obergericht und das Verwaltungsgericht unterbreiten dem Grossen Rat als Teil der Staatsrechnung einen Jahresbericht.

§ 80b *Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absätze 2 und 5 (neu)*

¹ Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen der folgenden Absätze für jede Dienststelle und jedes Gericht über

⁴ SRL Nr. 30

² Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann der Beschluss gemäss Absatz 1 gerichts- und dienststellenübergreifend gefasst werden.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

⁵ Für die Gerichte gilt Absatz 1a nicht und Absatz 4 nur so weit, als er die Gliederung der Leistungsgruppen betrifft.

IV.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ wird wie folgt geändert:

§ 205a (neu)

II. Prozessführung des Kantons

¹ Die Inkassostelle kann mit Ermächtigung des Verwaltungsgerichts oder des zuständigen Departements die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostensforderung erforderlichen Prozesse führen.

² Das Verwaltungsgericht oder das zuständige Departement kann die Prozessführung einer anderen Amtsstelle oder einem nach dem Anwaltsgesetz zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt übertragen.

V.

Das Gerichtskostengesetz vom 8. März 1966⁶ wird wie folgt geändert:

§ 7 Gerichtskostenbezug

¹ Jede Instanz weist die bei ihr entstandenen Kosten aus. Abschreibungen werden von der letzten entscheidenden Instanz vorgenommen.

² Die einer Behörde zu leistenden Gebühren und Auslagen fallen an den Staat, ausgenommen jene des Friedensrichters.

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 264

§ 8 *Inkassostelle*

Die letzte entscheidende Instanz zieht die an den Staat fallenden Gebühren und Auslagen ein.

§ 8a *(neu)*
Unentgeltliche Rechtspflege

Die letzte entscheidende Instanz besorgt die Bezahlung oder die Abschreibung der von der unentgeltlichen Rechtspflege erfassten Untersuchungskosten, Gerichtskosten und Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbestands.

§ 10 *Prozessführung des Staates*

¹ Die Inkassostelle kann mit Ermächtigung des Obergerichts die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostenforderung erforderlichen Prozesse führen.

² Das Obergericht kann die Prozessführung einem nach dem Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002⁷ zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt übertragen.

§ 14 *Absatz 1*

¹ Die staatliche Kostenforderung verjährt unter Vorbehalt von § 311 Absatz 2 der Strafprozessordnung in zehn Jahren, nachdem der Kostenentscheid rechtskräftig geworden ist.

VI.

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁸ wird wie folgt geändert:

§ 34 *Absatz 6*

⁶ Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird durch das Gericht nach der Kostenverordnung des Obergerichts festgesetzt und von der letzten entscheidenden Instanz bezahlt.

⁷ SRL Nr. 280

⁸ SRL Nr. 305

§ 287 Absätze 2 sowie 3 (neu)

² Die Amtsstatthalter vollziehen Freiheitsstrafen von höchstens einem Monat.

³ Bussen und Geldstrafen werden von der letzten entscheidenden Instanz vollzogen.

§ 311 Absatz 1

¹ Die Kostenforderung des Staates oder eines Privatgläubigers verjährt in zehn Jahren.

§ 317 Gesuch

Wer als Angeschuldigter oder Angeklagter Untersuchungs- oder Gerichtskosten zu tragen hat, kann ein Gesuch um Kostennachlass einreichen. Ist das Verfahren bereits beim Amtsstatthalteramt oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt rechtskräftig abgeschlossen worden, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig, in den übrigen Fällen das Obergericht.

§ 318 Absatz 2

² Die zuständige Instanz führt die nötigen Erhebungen durch und entscheidet über das Gesuch.

VII.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977⁹ wird wie folgt geändert:

§ 7a Absätze 1a und b sowie Absatz 2 (neu)

¹ Der Voranschlag umfasst

- a. für jede Dienststelle und jedes Gericht die Globalbudgets je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen,
- b. den Grundauftrag (politischer Leistungsauftrag) der Dienststelle und die übergeordneten Ziele sowie den Grundauftrag der Gerichte und der ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen,

² Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann der Voranschlag gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

⁹ SRL Nr. 600

§ 8 *Absätze 1 und 3*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich den Voranschlag. Er übernimmt darin die vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht zuhanden des Grossen Rates beschlossenen Globalbudgets.

³ Der Voranschlag wird nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung eingeteilt. Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann er nach Leistungsgruppen gegliedert werden. Der Regierungsrat legt den Kontenplan fest.

§ 8a *Absatz 2*

² Die Globalbudgets sind Teil des Leistungsauftrags der Dienststellen, der Gerichte sowie der gerichts- und dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen.

§ 10 *Absatz 1*

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen, Gerichten und Anstalten.

§ 11 *Voranschlagskredite*

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Globalbudgets je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen der Dienststellen, der Gerichte sowie der gerichts- und dienststellenübergreifenden Leistungsgruppen gemäss Voranschlag. Sie sind verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zulasten eines Voranschlagskredits eingegangen worden sind, können Rückstellungen und für Vorfinanzierungen von geplanten Investitionen Kreditübertragungen gemacht werden.

§ 13 *Absatz 3*

³ Für Aufwand und Ausgaben gemäss Absatz 1 haben der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht den Grossen Rat bei der Rechnungsablage um Entlastung zu ersuchen.

§ 14 *Absatz 2a und b sowie Absatz 4 (neu)*

² Die Staatsrechnung enthält namentlich:

- a. für jede Dienststelle und jedes Gericht die Globalrechnung je Leistungsgruppe, die Staatsbeiträge und die Investitionen,
- b. Informationen über die Erfüllung des Grundauftrags und die Erreichung der übergeordneten Ziele der Dienststelle sowie über die Erfüllung der Leistungsaufträge der Gerichte,

⁴ Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen sowie für die Strafverfolgungsbehörden kann die Staatsrechnung gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

§ 36 *Absatz 6*

⁶ Diese Vorschriften gelten auch für die Gerichte.

VIII.

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 38 *Absatz 1*

¹ Der Grosse Rat wählt auf die Amtsdauer der richterlichen Behörden eine Schätzungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern. Er kann bei Bedarf einen weiteren Vizepräsidenten wählen.

§ 38a *(neu)*
 b. Vereidigung

¹ Der Präsident der Schätzungskommission legt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Verwaltungsgericht ab.

² Der Vizepräsident, die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Sekretäre der Schätzungskommission legen den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten ab.

³ Die Vereidigung erfolgt bei Amtsantritt.

§ 39 *Sachüberschrift*

c. Zusammensetzung im Einzelfall

§ 40 *Sachüberschrift*

d. Zuständigkeit

¹⁰ SRL Nr. 730

§ 40a *Leistungsauftrag*

¹ Die Schätzungskommission gibt sich jährlich einen Leistungsauftrag. Dieser ist vom Verwaltungsgericht zu genehmigen.

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen;
- b. die bei jeder Leistung zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen;
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget;
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

³ Der Leistungsauftrag hat gegenüber dem Grossen Rat informativen Charakter, ausgenommen das Globalbudget, das der Grosse Rat beschliesst.

§ 40b *(neu)*
Controlling

Die Schätzungskommission nimmt das Controlling eigenständig wahr.

IX.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum¹¹.

Luzern, 2. Mai 2005

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹¹ Die Referendumsfrist lief am 6. Juli 2005 unbenützt ab (K 2005 1721).